

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Das "Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Preisliste bei Erschließung von den Inseraten... / Preis für den Abnehmer: 12 Pfg. monatlich, 3 Mark jährlich...

Teilmengen des Pfg. für die gewöhnliche Form oder fern vom Raum, Leipzig Pfg. 12, wenn Pfg. also mit... / Preis für den Abnehmer: 12 Pfg. monatlich, 3 Mark jährlich...

Für die Amtshauptmannschaft Meissen, für das Amtsgewerbeamt Meissen sowie für das Forstamt Meissen.

Amtsgewerbeamt und den Stadtrat zu Wilsdruff. Amtsgewerbeamt Meissen, Amt Meissen, Meissen, Amt Meissen, Meissen, Amt Meissen, Meissen.

Nr. 67

Dienstag den 23. März 1920

79. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verordnung

zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920

(Reichsgesetzblatt Seite 147).

Zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 wird in Sachsen im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien folgendes bestimmt:

§ 1. Artikel 1 der Verordnung des Arbeitsministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Ausführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 29. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1456), vom 14. Januar 1919 (Sächs. Staatszeitung Nr. 11 vom 15. Januar 1919), die hierzu erlassenen weiteren Verordnungen des Arbeitsministeriums vom 31. Januar 1919 (Sächs. Staatszeitung Nr. 28 vom 4. Februar 1919), vom 18. Februar 1919 (Sächs. Staatszeitung Nr. 40 vom 18. Februar 1919), vom 19. Februar 1919 (Sächs. Staatszeitung Nr. 44 vom 22. Februar 1919), vom 12. Juni 1919 (Sächs. Staatszeitung Nr. 131 vom 13. Juni 1919) und vom 22. November 1919 (Sächs. Staatszeitung Nr. 270 vom 25. November 1919), sowie die an die Kreisobermannschaften, Amtshauptmannschaften, Stadträte in Städten mit Revidierter Städteordnung, das Bergamt, die Handels- und Gewerbeämtern ergangene Verfügung des Arbeitsministeriums vom 25. Februar 1919 — 436 a III — sind außer Kraft getreten.

Die auf Grund der Reichsverordnung vom 29. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1456) bestehenden Arbeiter- und Angestelltenausschüsse bleiben solange im Amte, bis auf Grund des Betriebsrätegesetzes neue Betriebsvertretungen gewählt sind. Die bestehenden Vertretungen der öffentlichen Beamten und Beamtenanwärter werden durch das Gesetz nicht geändert und bestehen fort.

§ 2. Die Wahl von besonderen Betriebsräten für Hausgewerbetreibende nach § 3 des Gesetzes ist zu verschieben, bis die vom Reichsarbeitsminister zu treffenden näheren Bestimmungen darüber erlassen sind.

§ 3. Verordnungen nach § 13 des Gesetzes darüber, welche Gruppen von Beamten und Beamtenanwärtern etwa als Angestellte oder Arbeiter oder welche Gruppen von Arbeitnehmern mit Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis oder mit gleichen Arbeiten wie Beamte und Beamtenanwärter nicht als Arbeitnehmer zu betrachten sind, erlassen bei Bedarf von Fall zu Fall selbstständig oder auf entsprechenden Antrag der betreffenden Gruppen das Ministerium des Innern für seinen Geschäftsbereich und für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums und des Arbeitsministeriums, sowie das Finanzministerium, das Justizministerium und das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts je für seinen Geschäftsbereich.

§ 4. Bestehen Zweifel darüber, wer als Vorstand der einzelnen Dienststellen die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers in öffentlich-rechtlichen Betrieben nach § 14 des Gesetzes auszuüben hat, so entscheidet hierüber jedes Ministerium für seinen Geschäftsbereich. Vgl. auch unten § 7 Absatz 2.

§ 5. Die in § 61 des Gesetzes vorgesehenen Verordnungen über die Bildung von Einzel- und Gesamtbetriebsräten, die Abgrenzung ihrer Befugnisse gegeneinander und die Bestimmung der besonderen Betriebe im Sinne des § 9 Absatz 2 des Gesetzes erlassen bei Bedarf das Ministerium des Innern für seinen Geschäftsbereich und für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums und des Arbeitsministeriums, sowie das Finanzministerium, das Justizministerium und das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts je für seinen Geschäftsbereich.

§ 6. Die näheren Vorschriften über gemeinsame Beratungen der Betriebsräte mit Beamtensvertretungen des gleichen Betriebes in gemeinsamen Angelegenheiten nach § 65 des Gesetzes erlassen bei Bedarf das Ministerium des Innern für seinen Geschäftsbereich und für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums und des Arbeitsministeriums, sowie das Finanzministerium, das Justizministerium und das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts je für seinen Geschäftsbereich.

§ 7. Zu § 103 des Gesetzes:
Die erste Wahl ist spätestens bis zum 22. März 1920 einzuleiten und ist unverzüglich durchzuführen.
Für die im Ministerium des Innern, Wirtschaftsministerium und Arbeitsministerium

beschäftigten Arbeitnehmer ist eine einzige Betriebsvertretung zu bilden; die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers dieser Arbeitnehmer übt der Minister des Innern oder sein Bevollmächtigter aus.

§ 8.

Zu § 103 des Gesetzes:
Solange Bezirksarbeitsräte nicht bestehen, treten an ihre Stelle zur Erledigung der in § 93 des Gesetzes genannten Streitigkeiten die für den Sitz des Betriebes zuständige Ortspolizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat in Städten mit Revidierter Städteordnung), soweit es sich um Betriebe handelt, die der berg- oder forstwirtschaftlichen Aufsicht des Bergamts unterstehen, das Bergamt. Soweit es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, haben die Ortspolizeibehörden vor der Entscheidung die Einigungsämter zu hören, falls solche von den Bezirksarbeitsgemeinschaften der landwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für deren Bezirk errichtet worden sind. Sind die zur Entscheidung berufenen Stellen selbst am Streite beteiligt, so entscheiden für die Ortspolizeibehörde deren zuständige Kreisobermannschaft und für das Bergamt das Finanzministerium.

Solange der Landwirtschaftsrat nicht besteht (§ 94 des Gesetzes), treten an seine Stelle im Falle von Streitigkeiten bei Unternehmungen oder Verwaltungen, die sich über den Bezirk einer Ortspolizeibehörde, nicht aber über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken, die Kreisobermannschaft und im Falle von Streitigkeiten bei Unternehmungen oder Verwaltungen, die sich über den Bezirk einer Kreisobermannschaft, aber nicht des Reichslandes Sachsen hinaus erstrecken, oder die hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer der Landesaufsicht unterstehen, das Arbeitsministerium, soweit es nicht eine andere Stelle damit beauftragt, oder wenn das Arbeitsministerium selbst am Streite beteiligt ist, das Justizministerium.

In allen sonstigen Streitfällen entscheidet das Arbeitsministerium oder die von ihm bezeichnete Stelle.

Sämtliche Entscheidungen sind endgültig.

§ 9.

Verordnungen über die Errichtung von Sonderschlichtungsausschüssen nach § 104 Artikel II (§ 19 der Reichsverordnung vom 29. Dezember 1918) erlassen das Ministerium des Innern für seinen Geschäftsbereich und für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums und des Arbeitsministeriums, sowie das Finanzministerium, das Justizministerium und das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts je für seinen Geschäftsbereich.

§ 10.

Grundsätzliche Entscheidungen zur Auslegung des Betriebsrätegesetzes, die von den Schlichtungsausschüssen und den nach § 103 des Betriebsrätegesetzes mit der Anwendung dieses Gesetzes betrauten Stellen (vgl. § 8 dieser Verordnung) getroffen werden, sind in drei Ausfertigungen dem Arbeitsministerium einzureichen. Der Reichsarbeitsminister beauftragt, diese Entscheidungen zu sammeln und durch Rundschreiben, die von Zeit zu Zeit ergehen werden, bekanntzugeben, um hierdurch auf eine Vereinheitlichung in der Anwendung des Gesetzes hinzuwirken.

Dresden, am 18. März 1920.

347 h F

Arbeitsministerium.
Heldt.

Sonderdrucke dieser Ausführungsverordnung sind zum Preise von 40 Pfg. das Stück durch die Buchdruckerei V. G. Teubner in Dresden, Große Poststraße 16, zu beziehen.

Die Steuererklärungen

für die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs sind bis zum 25. dieses Monats an das Finanzamt in Meissen abzugeben. Für die Ausfertigung der Erklärung erwünschte Auskünfte werden während der Kassenzeit in der Stadtsteuerkasse erteilt.

Wilsdruff, am 22. März 1920.

3116
Der Stadtrat.

Die Auszahlung der Feuerungsbeihilfe auf den Monat März erfolgt am **Mittwoch den 24. März vormittags von 9-1 Uhr** in der Stadtkasse.

Wilsdruff, am 22. März 1920.

3120
Der Stadtrat.

Die Pläne über die Auslegung von Fernsprecherkabeln in der Straße von Großsch nach Lanneberg und in der Straße von Burkhardtswalde nach Schmiedewalde liegen beim Postamt Wittig-Reitzschen vom 25. ab 4 Wochen aus.
Dresden, A., am 18. März 1920.
3118
Ober-Postdirektion.

Sonderfriedensvertrag mit Nordamerika?

Paris. Nach einer Meldung des Exchange Telegraph aus Washington will Präsident Wilson mit Deutschland und Österreich über einen Separatvertrag verhandeln.

Der amerikanische Senat gegen Ratifizierung des Versailler Friedensvertrags.

London, 22. März. (tu.) Einer Meldung aus Washington zufolge hat sich bei der am Freitag vorgenommenen Abstimmung über den Versailler Friedensvertrag eine Mehrheit von 8 Senatoren gegen seine Ratifizierung ausgesprochen.

Berlin. Der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika hat der deutschen Regierung gegenüber seiner Genugtuung über die jüngst erfolgte Befestigung der

militärischen Empörer und die Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände Ausdruck gegeben. Er ist überzeugt, daß die öffentliche Meinung in Amerika alle Versuche, von welcher Seite sie auch immer kommen mögen, die darauf abzielen, geordnete und feste Zustände zu durchbrechen, aufs schärfste mißbilligen würde. Gewalttätige oder Bestrebungen, eine Staatsumwälzung durch ungesetzliche Mittel herbeizuführen, würden dazu beitragen, die Wiederaufnahme guter Beziehungen mit den Vereinigten Staaten auf schwerste zu gefährden. Solche Handlungen würden aufs ernfeste die Lebensmittelerzeugung Deutschlands und die Aufbesserung der gegenwärtig ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse durchkreuzen, die durch Hilfsmassnahmen geplant und bereits eingeleitet sei.

Die politische Lage.

Die Einigung in Berlin.

Wie wir bereits am Sonnabend melden konnten, ist in Berlin zwischen Mehrheitspartei und Gemeinlichen eine Einigung erzielt worden. Im großen und ganzen sind die von den letzteren aufgestellten Forderungen bewilligt worden. Die gegenwärtige Lage wird durch folgende Meldungen gekennzeichnet:

Berlin, 20. März. Ergebnis der Einigungsverhandlungen zwischen den Vertretern der Mehrheitspartei und den Vertretern der Streikleitung in Berlin wird von